

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2584

des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/7128

Wer hat den Kürzesten? Papiersparen bei Wahlen und die Suche nach dem kürzesten Stimmzettel der Mark: Wege und Methoden des demokratischen Pluralismus à la Landesregierung Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Landesregierung hat das Dritte Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/7016) zur Beratung in den Landtag eingebracht. § 32 BbgKWahlG soll dahingehend geändert werden, dass auf Stimmzetteln nur noch 5 der an einer Listenvereinigung beteiligten Wahlvorschlagsträger abzdrukken sind. Dem Vernehmen nach soll dieser Vorschlag ernst gemeint sein. Dabei wird behauptet, dass es sich um eine allgemeine, für jeden gleichermaßen wirkende Regelung handele. Ironie aus.

Frage 1: Wenn die Regelung angeblich für Parteien und Wählergruppen gleichermaßen gelten soll, warum ist in der Begründung zu § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 im Hinblick auf eine angebliche Anreizwirkung explizit nur von Wählergruppen und nicht zum Beispiel auch von Parteien die Rede? Handelt es sich um einen Freudschen Versprecher (Verschreiber), der zum Ausdruck bringt, dass die Regelung de facto doch nur zulasten von Wählergruppen geht?

zu Frage 1: Die zu § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorgeschlagene Änderung richtet sich an alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die in Gestalt einer Listenvereinigung mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag an einzelnen Kommunalwahlen teilnehmen wollen. Vor diesem Hintergrund ist in der Gesetzesbegründung auf Seite 21 vorletzter Absatz bei den Beteiligten auch von Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen die Rede. Weder aus dem Wortlaut des Änderungsvorschlages („Sind insgesamt mehr als fünf Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen an der Listenvereinigung beteiligt [...]“) noch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich mithin, dass sich die Regelung ausschließlich an Wählergruppen richtet. Im Übrigen hat die bisherige Wahlpraxis gezeigt, dass an einer Listenvereinigung, die mehr als fünf Beteiligte ausweist, regelmäßig auch mindestens eine Partei oder eine politische Vereinigung beteiligt gewesen ist.

Frage 2: In der Begründung wird zudem auf eine Landratswahl am 22. August 2018 Bezug genommen. Welche Landratswahl soll das gewesen sein?

zu Frage 2: In der Gesetzesbegründung wird auf „sechs Direktwahlen der Landrätinnen und

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Landräte am 22. August 2018“ verwiesen. Es bedarf der Korrektur der Datumsangabe, denn diese Wahlen fanden am 22. April 2018 statt.

Frage 3: Die Begrenzung auf 5 Wählergruppen wird auch mit der Handhabbarkeit der Stimmzettel begründet. Wie viele Beschwerden gab es in den letzten Jahren wegen „listenvereinigungs-bedingter Stimmzettelverlängerungen“®? Bitte nach Jahren, Wahlart und Menge der Beschwerden auflisten. Wie äußerte sich die Belastung der Wähler durch angeblich nicht handhabbare Stimmzettel? Welche Formen der Schwierigkeiten ergaben sich dabei? War die Auswahl zu groß, sodass die Landesregierung jetzt eingreifen muss, um Struktur und Übersichtlichkeit zu wahren und die Auswahl auf die „wichtigen und seriösen Parteien“® zu begrenzen? Oder waren die Stimmzettel aufgrund ihrer Größe zu schwer? Welche Antworten hat die Landesregierung auf etwaige Beschwerden gegeben?

Frage 4: Von welchen Wahlleitern wurden Überlegungen zur Begrenzung der Anzahl der Wählergruppen an die Landesregierung wann herangetragen? Welche Motive wurden hierbei vorgetragen? Als wie akut und drängend wurden diese Probleme beschrieben?

zu den Fragen 3 und 4: Die Landesregierung führt keine Statistik über Beschwerden zu „listenvereinigungsbedingten Stimmzettelverlängerungen“. Anlässlich der Vorbereitung und Auswertung der in den letzten Jahren durchgeführten landesweiten Kommunalwahlen beklagten jedoch mehrere Kreis- und Gemeindewahlleitungen (vornehmlich in Dienstberatungen), dass sowohl die Erstellung als auch der Druck der Stimmzettel zunehmend große Probleme bereite und in der Praxis die Handhabbarkeit der Stimmzettel leide.

Folgende Informationen wurden aus Sicht der Wahlleitungen und Wahlbehörden übermittelt:

- Die Auflistung aller an einer Listenvereinigung Beteiligter in für die Wählenden noch lesbarer Schriftgröße gehe einher mit dem Erfordernis, Sondergrößen für die Fertigung der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen.
- In Fällen, in denen Listenvereinigungen mit mehr als zehn Beteiligten zu erfassen waren, nahm deren Abdruck annähernd so viel Platz in Anspruch wie er für den Abdruck aller Bewerbender erforderlich war.
- Ein erheblicher Platzbedarf für die Erfassung zahlreicher an einer Listenvereinigung Beteiligter habe zur Folge, dass sich sowohl die Handhabbarkeit als auch die Lesbarkeit des Stimmzettels für die Wählenden merklich verschlechtern.
- Mitglieder der Wahlvorstände hätten festgestellt, dass bei der Stimmabgabe im Wahllokal die Stimmzettel auf Grund ihrer Übergröße mitunter nicht komplett in die Wahlkabinen passten. Dies habe erhöhten Beratungsaufwand ausgelöst, um die Wahrung des Wahlheimnisses sicher zu stellen.
- Es habe sich gezeigt, dass nur wenige Druckereien technisch imstande seien, Sondergrößen zu bedrucken. Zur Europawahl 2019 hätten sich lediglich zwei Druckereien an der bundesweiten Ausschreibung für den Druck der Stimmzettel für das Land Brandenburg beteiligt. Andere Druckereien hätten mitgeteilt, technisch nicht in der Lage zu sein, Stimmzettel in Sondergrößen zu bedrucken.
- Druckereien hätten darauf hingewiesen, dass sich die Beschaffung des anlässlich

der Wahlvorbereitung benötigten Papiers (insbesondere Sondergrößen mit bestimmter Papieropazität) immer schwieriger gestalte. Ursächlich sei u. a., dass neben den Kommunalwahlen im Land Brandenburg bundesweit die Europawahl sowie in weiteren sieben Bundesländern ebenfalls Kommunalwahlen abgedeckt werden müssten, mithin ein großer Papierbedarf bestünde.

In Würdigung dieser Informationen trägt der Änderungsvorschlag dem Ziel Rechnung, bei zukünftigen Wahlen die Handhabbarkeit und Erfassbarkeit der Informationen auf dem Stimmzettel für die Wählenden zu gewährleisten. Das in Brandenburg maßgebliche Kommunalwahlssystem, welches vielfältige Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens vorsieht und eine ausgeprägte Persönlichkeitskomponente aufweist, geht einher mit dem Erfordernis, alle Bewerbenden auf dem Stimmzettel abzdrukken. Bürgerinnen und Bürger treffen ihre Wahlentscheidung für eine bestimmte bewerbende Person. Zugleich ist hiermit die Stimmabgabe für die Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung verbunden, die die bewerbende Person nominiert hat. Dies berücksichtigend ist es offenkundig sachgerecht, den Bewerbenden den deutlich größten Raum auf dem Stimmzettel einzuräumen.

Frage 5: Auf wessen Betreiben hin wurde wann dieser Passus in den Gesetzentwurf aufgenommen? Bitte Person und Datum präzise benennen. (Sofern auf die Letztverantwortung des Ministers verwiesen wird, um so die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindungsprozesse nicht darlegen zu müssen, wird bereits auf diesem Wege bezüglich diesem Punkt Akteneinsicht beantragt.)

zu Frage 5: Der Änderungsvorschlag zu § 32 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wurde im Jahr 2018 auf Betreiben des damaligen Ministers des Innern und für Kommunales vor dem Hintergrund der Rückmeldungen aus dem kommunalen Bereich (insoweit wird auf die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 verwiesen) in einen Gesetzentwurf aufgenommen. Im Hinblick auf prioritäre Einzelnovellen (u. a. Parité-Gesetz, Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts, Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung) erfolgte die Zurückstellung dieses Gesetzentwurfes im letzten Drittel der vergangenen Legislaturperiode.

Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften wurde vor der Entscheidung der Landesregierung umfänglich abgestimmt (vergleiche § 21 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg). Weder im Rahmen der Ressortabstimmung noch anlässlich der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht und des Landeswahlleiters wurden Einwände gegen den Änderungsvorschlag zu § 32 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erhoben.

Frage 6: In der politischen Diskussion wurde auch das Sparen von Papier als Argument für die Verkürzung der Stimmzettel ins Feld geführt.

- a) Handelt es sich hierbei um ein ernstgemeintes Argument oder ist dieses als Karnevalsscherz zu klassifizieren?
- b) Falls es ernst gemeint sein sollte: Wie viel Quadratmeter Papier gedenkt die Landesregierung, auf diesem Wege einzusparen? Welche Berechnungen wurden hier

durchgeführt?

- c) Aus welchen Gründen soll das Wahlrecht vor allem nach dem eingesparten Papier und nicht mehr nach demokratischen /pluralistischen Grundsätzen gestaltet werden?
- d) Welche Beispiele anderer Staaten zur „progressiven Stimmzettelverkürzung, um die Menschen nicht zu überfordern“® hat sich die Landesregierung noch angeschaut? An welchen „Vorbildern“ anderer Staaten orientiert sie sich hierbei? (Bitte Stimmzettel, Wahlart und Staat angeben).
- e) Ist es zutreffend, dass bei gänzlicher Nichtkandidatur von der Regierung unliebsamen Wählergruppen noch mehr Papier gespart werden könnte? Inwiefern plant die Landesregierung dahingehende Papiersparvorstöße zu unternehmen? Verspürt die Landesregierung dahingehende, zutiefst demokratische Verlockungen? Mit welchen demokratietheoretisch fundierten Erwägungen wird ein solches Vorgehen grundsätzlich begründet?
- f) Könnte eine durch den Fragesteller durchgeführte Altpapiersammlung in einer Menge, dass damit der Druck von Stimmzetteln bis mindestens zum Jahr 2040 finanziert werden kann, für Abhilfe sorgen?

zu Frage 6: Bezüglich der für die vorgeschlagene Änderung angeführten Argumente wird auf die Gesetzesbegründung (S. 21 f.) sowie die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 verwiesen. Wenngleich ressourcenschonender Einsatz (auch von Papier), besonderes im Lichte der Nachhaltigkeit von Entscheidungen sowie Wirtschaftlichkeitserwägungen seitens der Landesregierung stets in den Blick zu nehmen sind, ist das „Sparen von Papier“ von ihr in diesem Zusammenhang nicht erwähnt worden. Maßgeblich waren hier die vorstehend aufgeführten Gründe.

Frage 7: Wer wird wann den Mut haben, einzuräumen, dass es bei diesem Punkt des Gesetzesvorhabens um nichts anderes als ein parteipolitisch motiviertes Manöver gegen BVB / FREIE WÄHLER handelt? Bitte unter Angabe des zu erwartenden Datums benennen.

zu Frage 7: Der Änderungsvorschlag beruht ausschließlich auf sachlich gebotenen Erwägungen. Die beabsichtigte Beschränkung des Abdrucks der Anzahl an einer Listenvereinigung Beteiligter betrifft alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, sofern sie eine Listenvereinigung mit mehr als fünf Beteiligten bilden wollen. Bei den bisherigen Wahlen haben mehrere Parteien und Wählergruppen von ihrem Recht, in Gestalt einer Listenvereinigung an einzelnen Kommunalwahlen teilzunehmen, Gebrauch gemacht. Der Vorwurf geht mithin in jeder Hinsicht fehl.